

Gutachtens bestimmt der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats nach den in der Anlage festgelegten Kriterien.

(3) Entspricht das erstattete Gutachten nicht der erforderlichen Qualität, so kann eine Minderung der Entschädigung um höchstens 25 % des festgelegten Entschädigungssatzes vorgenommen werden. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats entscheidet, ob eine Minderung vorzunehmen ist und in welcher Höhe sie zu erfolgen hat.

(4) Die Entschädigung wird vom Gericht aus dem Staatshaushalt gezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Außer den für die Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Lohnkosten oder Honoraren werden nur die für eine notwendige Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge vergütet.

(5) Unabhängig davon, ob die gutachterliche Tätigkeit vom Gericht entschädigt wird oder nicht, sind die dadurch entstandenen Kosten dem Kostenschuldner als Auslagen des Staatshaushalts in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn durch das Gericht keine Entschädigung gezahlt wurde.

(6) Die Betriebe und die in Ausnahmefällen beauftragten anderen Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§10

Dolmetscher und Übersetzer erhalten für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen eine Vergütung nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer.¹

IV.

Entschädigung für Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände und Mitglieder der Schiedskommissionen

§11

(1) Die Entschädigung sowie die Berechnung und Berücksichtigung der anteiligen Lohn- oder Gehaltsforderung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Gerichtsverfahren erfolgen entsprechend den §§ 6 bis 8.

(2) Die Entschädigung für die Zeit der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger sowie der Jugendbeistände am Gerichtsverfahren erfolgt entsprechend den §§ 1 bis 5.

(3) Die Entschädigung der Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen zur Anleitung durch die Gerichte erfolgt entsprechend den für die Teilnahme der Schöffen an den Schöffen Schulungen geltenden Bestimmungen.

V.

Steuerliche Behandlung

§12

(1) Entschädigungen an selbständige Handwerker, Kommissionshändler, Gewerbetreibende oder sonstige selbständig

bzw. freiberuflich Tätige für die Tätigkeit als Schöffe, Vertreter des Kollektivs, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Jugendbeistand, Zeuge, Sachverständiger oder Mitglied der Schiedskommission gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Bei Handwerkern, die eine Pauschalsteuer entrichten, wird die Entschädigung nicht zusätzlich besteuert.

(2) Vergütungen, die an freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind den Einkünften aus dieser Tätigkeit zuzurechnen. Das Gericht hat als Entgeltsschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

VI.

Reisekosten

§13

(1) Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Jugendbeistände, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten vom Gericht Reisekosten nach den Rechtsvorschriften.²

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

§14

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

§15

Die Reisekosten der Zeugen, der Vertreter der Kollektive und der Sachverständigen hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

§16

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

VII.

Festsetzung der Entschädigung

§17

Die Entschädigung wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von ihm berichtigt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

¹ Anordnung vom 19. Dezember 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen - Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer — (Sonderdruck Nr. 1031 des Gesetzblattes)

² Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentchädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410) und der Anordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II Nr. 58 S. 503) sowie der weiteren dazu erlassenen Anordnungen